

Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 47 – Mai - Juni 2011

Protesttag 5. Mai 2011

Auf rund 440 Protestveranstaltungen forderten die Bürger bundesweit die selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen. Gemäß dem Motto "Inklusion beginnt im Kopf" traten sie dafür ein, die UN-Behindertenrechtskonvention endlich umzusetzen. Allein in Berlin marschierten über 1.000 Menschen vom Brandenburger Tor zum Bundeskanzleramt. In Dresden nahmen mehrere hundert Menschen mit und ohne Behinderung an der "Parade der Vielfalt" teil (siehe auch Bericht S. 3).

Obwohl seit März 2009 in Deutschland gesetzlich verankert, geht die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Barrierefreiheit, Wohnen und Freizeit nur schleppend voran. Auf diesen Zustand machten auch die zum teil provokanten Thesen aufmerksam, die vielerorts für rege Diskussionen sorgten: "Für Menschen mit Behinderung wird im Heim am besten gesorgt" und "Menschen mit Behinderung arbeiten am besten in Behindertenwerkstätten" waren Sätze, die gezielt zur Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion einladen. (AM)



http://www.youtube.com/watch?v=WuMrhb3Y9xo&feature=player_embedded

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Europäischer Protesttag: Menschenrechte nicht länger missachten	3
Zwischen Ungeduld und Hoffnung.....	4
Der Nationale Aktionsplan (NAP) in der Kritik.....	5
Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion.....	8
ISL veröffentlicht „Material-Kiste“ zur UN-Konvention.....	9
Behindertenrechtskonvention: Handbuch für Parlamentarier.....	9
Degener in Vorstand des Überwachungsausschusses gewählt	10
Behindertenpolitik im Koalitionsvertrag von BaWü	11
Kritik an Erhebungspraxis beim Zensus in Einrichtungen.....	13
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	14
Eckpunkte für ein inklusives Bildungssystem.....	14
Anerkennung von Taubblindheit als Behinderung eigener Art gefordert	15
Neue Projektwebsite mit Forum aktiv-gegen-diskriminierung.de	16
Neues aus der Antidiskriminierungsstelle	16
Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Teilhabe vorgestellt.....	17
Ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe – kurz und bündig!.....	18
Recht & Gesetz	21
Neues Behindertengleichstellungsgesetz von Sachsen-Anhalt	21
Entschädigung wegen Diskriminierung im Bewerbungsverfahren	21
Verfassungsgericht zu Zwangsbehandlung in der Forensik.....	23
EU stärkt Fahrgastrechte von Busreisenden.....	25
Fernbusse müssen barrierefrei nutzbar sein.....	25
News zur Barrierefreiheit	26
Verkehrsministerkonferenz zum barrierefreien Schienennahverkehr.....	26
Handbuch zur Barrierefreiheit in Hotels	27
Hotels: Amerika ist anders	27
Fünf Verbände fordern mehr Bücher für blinde Menschen	27
Großbritannien: Barrierefreies Fernsehen als Ziel	28
Diskriminierungserfahrungen.....	29
„Der Herr P. kriegt den Garten nicht!“	29
Keine Police für Behinderte.....	29
Beschwerde gegen Air Berlin eingereicht	30
Blinden Eltern wird Adoption verweigert.....	30
Diskriminierung in der Betreuung	31
Gesammelte Erfahrungen in Buchform	32
Liste von RechtsanwältInnen.....	33
Voll- und Fördermitglieder	35

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Titelfoto+ Fotos Rückseite: www.bi-daheim.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Europäischer Protesttag: Menschenrechte nicht länger missachten

Am Europäischen Protesttag am 5. Mai forderten Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte nicht länger zu missachten. Soziale Teilhabe statt Sozialabbau - das ist die Botschaft vielfältiger Aktionen an die Regierenden. Triebfeder bleibt die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, in vielen Ländern schon ratifiziert, aber als geltendes Recht noch lange nicht umgesetzt.

In Deutschland hat die Antidiskriminierungsstelle mehr Anstrengungen für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verlangt. Deren Leiterin Christine Lüders verwies darauf, dass Menschen mit Behinderung immer noch in vielen Lebensbereichen benachteiligt werden, etwa wenn es um Einladungen zu Vorstellungsgesprächen gehe. Häufig betroffen seien aber auch die Bereiche Bildung und Ausbildung, Freizeit, Wohnen und Barrierefreiheit. „Dass es trotz aller Fortschritte in den vergangenen Jahrzehnten immer noch große Probleme gibt, spüren wir auch in unserer täglichen Beratungspraxis“, so Lüders.

Renate Reymann, Präsidentin des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV), forderte die konsequente Beseitigung von Barrieren im Internet. „Behinderte Menschen sind keine Bürger zweiter Klasse. Wir haben ein Recht auf zugängliche Informationen“, betonte Reymann und bezog sich auf die nicht erfüllte, aber längst schon erneuerungsbedürftige Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) nach dem Behindertengleichstellungsgesetz: „Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, ihre Webangebote barrierefrei zu gestalten. Verstößt sie gegen die gesetzlichen Vorgaben, ist dies ein öffentlicher Affront gegen behinderte Menschen.“

Behinderte Menschen bleiben in der aktuellen Diskussion außen vor, wenn sie sich nach der Atomkatastrophe in Japan auf der Webseite des Bundesamtes für Strahlenschutz informieren wollen. Denn die Behörde ist beim aktuellen BITV-Test mit dem Ergebnis „schlecht zugänglich“ schlicht durchgefallen.

Auf YouTube und über weitere neue Medien hat sich in wenigen Tagen der Rapsong eines jungen Mannes vom Holländerhof in Flensburg verbreitet, der im Klartext alle wichtigen Forderungen zu diesem Protesttag vorgebracht hat. Bei der Demo in Kiel wird Jeff Bam Hayoukid heute seinen Song erstmals live performen. Jeff ist wenig mehr als 20 Jahre alt. Er gehört einer Generation an, die in der sich formierenden Bewegung für Behindertenrechte mitreden will und muss. Der Rapsong in unterschiedlichen Formaten ist erhältlich unter:

http://www.abs-sh.eu/index.php?article_id=608

kobinet-nachrichten vom 5. Mai 2011

Zwischen Ungeduld und Hoffnung

Vor zwei Jahren, am 26. März 2009, ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Während in einigen Bereichen erste Schritte zur Umsetzung der Konvention sichtbar sind, wird zurecht kritisiert, dass der Fortschritt in anderen Bereichen eine Schnecke zu sein scheint.

Ein Kommentar von Ottmar Miles-Paul

Als die UN-Behindertenrechtskonvention über die Jahre hinweg in New York verhandelt wurde, hatte wohl kaum jemand eine Ahnung davon, dass dieses Thema die deutsche Behindertenpolitik einmal so prägen würde. Dass heute zwar noch längst nicht in allen Bereichen, aber immerhin landauf, landab diese Menschenrechtskonvention für behinderte Menschen diskutiert wird, ist sicherlich ein erster Erfolg in diesem Prozess. Heute genau zwei Jahre nachdem die Konvention in Deutschland in Kraft getreten ist, fragen sich aber viele mit Recht, was sich denn konkret für deren Umsetzung getan hat.

Ankündigungen gibt es schon mal viele. Die Bundesregierung wollte Ende März ursprünglich ihren Aktionsplan durch das Bundeskabinett verabschiedet haben, dieser soll nun im Mai oder Juni kommen (vgl. dazu die nachfolgenden Berichte zum Aktionsplan der Bundesregierung). Hierfür wurden eine Reihe von Veranstaltungen zur Beteiligung behinderter Menschen und so manche Gremien eingerichtet, die Frage bleibt: Was wird davon konkret im Plan stehen. Eine Reihe von Bundesländern beschäftigen sich derzeit ebenfalls mit der Erstellung eines Aktionsplanes, doch dazu gibt es bisher bis auf Rheinland-Pfalz, das bereits seit einem Jahr einen Aktionsplan noch keine genaueren Infos, wie diese aussehen werden. In den meisten Kommunen ist die UN-Konvention noch gar nicht angekommen. Löbliche Ausnahmen sind zum Beispiel Bonn und Mainz, wo an einem Aktionsplan gearbeitet wird und der Landkreis Mainz-Bingen und einige weitere Landkreise, wo bereits erste Aktionsplan existieren.

Was heißt dies nun konkret für behinderte Menschen? Die Worte, wie über behinderte Menschen geredet wird, klingen heute auf jeden Fall besser als vor 20 Jahren. Mehr Barrierefreiheit wurde mittlerweile auch geschaffen, auch wenn dies nicht überall selbstverständlich ist. Eine Reihe von Gesetzen helfen, die Rechte durchzusetzen, die Liste der Probleme damit wäre jedoch lang. Und wie sieht es mit dem Leben und Arbeiten behinderter Menschen mitten in der Gemeinde aus? Die Plätze in den Heimen und Werkstätten für behinderte Menschen sind nicht weniger geworden. Alternative Wohn- und Arbeitsformen in der Gemeinde und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wurden zwar geschaffen, müssen aber in vielen Gegenden noch mit der Lupe gesucht werden. Das persönliche Budget kommt zwar voran, doch da hängt es auch entscheidend davon ab, wo man wohnt. Wir haben heute also einen Flickenteppich von kleinen Pflänzchen, wo die Konvention lebt und die Veränderungen sichtbar werden. Die Pflänzchen sind jedoch wirklich noch klein. Denn die großen Würfe in der Behindertenpolitik stehen noch an.

Dass wir in Deutschland noch eine Landkarte der Inklusion brauchen, macht deutlich, dass wir noch in der Situation sind, die guten Beispiele immer wieder hervorheben zu müssen, um andere zu inspirieren. Zu hoffen ist, dass wir bald an dem Punkt sind, dass wir uns diese Arbeit sparen können. Es muss selbstverständlich werden, dass unsere gesellschaftlichen Angebote inklusiv sind und dass wir dann nur noch die zu

benennen haben, wo es noch hapert. Dafür gilt es noch viel, hart und sehr pragmatisch zu arbeiten. Und hierfür braucht es viele Akteure, die sich überall dort, wo sie leben, arbeiten, in der Freizeit aktiv sind, einmischen und zu Verbesserungen beitragen.

kobinet-nachrichten vom 26.03.2011

Der Nationale Aktionsplan (NAP) in der Kritik

Für den Sozialverband VdK darf die Einhaltung der Grundrechte keine Frage der Haushaltslage sein. Für die VdK-Präsidentin Ulrike Mascher geht der den Verbänden zur Anhörung vorliegende Entwurf für einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Bundesregierung nicht weit genug.

"Das ist noch kein großer Wurf. Der vorliegende Entwurf enthält trotz eines Handlungszeitraums von zehn Jahren nur einen auf kurzfristige Handlungen und Projekte beschränkten Maßnahmenkatalog. Wirklich zukunftsfähige Konzepte zur Inklusion sucht man darin vergeblich", so die VdK Präsidentin Ulrike Mascher zum Nationalen Aktionsplan. Auf Maschers Kritik stößt insbesondere, dass die vorgesehenen Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt stünden. "Es geht um die Umsetzung von Grundrechten für Menschen mit Behinderung. Das darf keine Frage der Haushaltslage sein", stellte die VdK-Präsidentin unmissverständlich fest.

Der Aktionsplan enthält in der derzeitigen Fassung nach Informationen des VdK keine rechtlichen Garantien. Ohne entsprechende Änderungen in den Büchern des Sozialgesetzbuches, im Behindertengleichstellungsgesetz und in den anderen relevanten Gesetzen drohe er deshalb zu einer gut gemeinten Absichtserklärung zu verkümmern, so Mascher weiter. Es fehle beispielsweise im aktuellen Gesetzentwurf des Bundesarbeitsministeriums zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Berücksichtigung besonderer Belange älterer schwerbehinderter Menschen und schwerbehinderter Jugendlicher. "Die angekündigten Sparmaßnahmen werden zu deutlichen Verschlechterungen bei den Fördermöglichkeiten führen. Das widerspricht dem verbindlich festgelegten Inklusionsgedanken", warnte Mascher.

Dringenden Handlungsbedarf sieht sie auch bei der Weiterentwicklung des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX), vor allem in den Bereichen Rehabilitation und Betriebliches Eingliederungsmanagement. "Diese Problemfelder müssen systematisch im Zuge des Aktionsplans angegangen werden. Dafür ist es rasch erforderlich, das deutsche Recht in Einklang mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention zu bringen", forderte die VdK-Präsidentin.

Zur Verwirklichung der Inklusion sei zudem eine viel engere Zusammenarbeit von Bund und Ländern nötig. Besonders wichtig sei dies bei Maßnahmen, die die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung zum Ziel haben, die bisher in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder fallen.

+++

Der Entwurf der Bundesregierung für einen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist auch vom **Deutschen Behindertenrat (DBR)** kritisiert worden: „Nachdem die Bundesregierung länger als ein Jahr den Nationalen Aktionsplan vorbereitet hat und aus unserer Sicht viel Zeit verstrichen ist, ohne sich nach außen sichtbar inhaltlich mit den Vorschlägen und Forderungen der Verbände zu beschäftigen, liegt nun ein inhaltlich fragwürdiger Entwurf vor, für den überdies eine äußerst kurze Frist zur Stellungnahme angesetzt wurde. Diese Beteiligungsstrategie der Bundesregierung entspricht nicht den Anforderungen der UN-Konvention“ hält Barbara Vieweg, Vorsitzende des Sprecherrats des DBR, in einer Presseaussendung fest.

Der DBR hatte im Mai 2010 einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Erstellung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der BRK vorgelegt. Auch diese Forderungen finden sich "nur unzureichend im Aktionsplan wieder", ergänzt Vieweg und verweist darauf, dass "insbesondere im legislativen Bereich und bei konkreten Maßnahmen der Aktionsplan völlig unzureichend ist".

Die Vorsitzende des Sprecherrats des DBR kritisiert vor allem, dass die Bundesregierung "im Prinzip keinen legislativen Bedarf sieht, um die Menschenrechte in Deutschland umzusetzen. Diese Einschätzung teilen wir nicht!"

+++

Der Referentenentwurf der Bundesregierung zu einem Aktionsplan, der die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen soll, ist im Rahmen einer Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) am 17. Mai auf deutliche und einhellige Kritik gestoßen und mit Einschätzungen wie „enttäuschend – dünn – mutlos - Bemühen erkennbar - wir waren schon einmal weiter – noch einmal von vorn“ versehen worden. Neben der Kritik an der überaus kurzen Frist von knapp drei Wochen zur Stellungnahme zu einem 150seitigen Entwurf wurde von den Verbänden vor allem die fehlende menschenrechtliche Perspektive, der Finanzvorbehalt und der Mangel an Maßnahmen im gesetzgeberischen Bereich herausgestellt.

Dies wurde auch durch eine quantitative Analyse des **NETZWERK ARTIKEL 3** deutlich gemacht: Bei den insgesamt 196 beabsichtigten Maßnahmen der Bundesregierung soll es lediglich bei 5 Prozent um gesetzliche Änderungen gehen. 50 Prozent der Maßnahmen befassen sich mit eher unspezifischen Aktionen wie Prüfaufträgen, Zwischenberichten, Konzepterstellungen, Konferenzen, Sensibilisierungsmaßnahmen etc., deren Erreichung bzw. Umsetzung schwer zu kontrollieren ist. Etwa 30 Prozent der Maßnahmen befassen sich mit einer bereits laufenden oder beabsichtigten Projektförderung oder einer finanziellen Unterstützung und etwas über 10 Prozent der Maßnahmen befassen sich mit Studien, Untersuchungen oder Forschungsvorhaben.

Ferner wurden die fehlende Gesamtstrategie, der Aufbau des Aktionsplanes und die mangelnde Problembeschreibung in den zwölf Handlungsfeldern kritisiert. Anders als in den vorbereitenden Konferenzen zugesagt, fanden sich auch die Querschnittsaspekte wie Selbstbestimmung, Gleichstellung, Barrierefreiheit, Migration oder Gender Mainstreaming in den geplanten Maßnahmen nur äußerst unzureichend wieder. So wurde etwa der wichtige Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ aus der Konvention nicht aufgegriffen, wie etwa von verschiedenen Verbänden bemängelt wurde.

Nach dieser allgemeinen Einschätzung des Aktionsplanes wurden dann in einer intensiven Diskussion alle Handlungsfelder einzeln diskutiert. Am heftigsten wurde das (kurzfristig nachgereichte) Kapitel „Persönlichkeitsrechte“ kritisiert: „Das ist mit Abstand der schwächste Punkt des Nationalen Aktionsplanes“ so Klaus Lachwitz von der Bundesvereinigung Lebenshilfe. „Ohne Begründung wird behauptet, dass das derzeitige Betreuungsrecht in Einklang mit der Konvention steht. Das ist falsch! Wir lehnen deshalb dieses Kapitel von A bis Z ab!“

Die meisten Wortmeldungen gab es außerdem zu den Kapiteln „Arbeit / Beruf“, „Bildung“ und „Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege“. Hier wurde beispielsweise eine sofortige und umfassende Analyse des Sozialgesetzbuches IX gefordert, die Ausweitung der Assistenz im Krankenhaus oder ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe.

Entsetzt zeigte sich Kerstin Blochberger vom Bundesverband behinderter Eltern, dass behinderte Eltern überhaupt nicht im Aktionsplan auftauchen: „Elternschaft wird nur so verstanden, dass Eltern behinderte Kinder haben können. Behinderte Eltern kennt die Bundesregierung nicht, dabei hat der Petitionsausschuss bereits vor drei Jahren Handlungsbedarf bei der Elternassistenz erkannt!“

Auch in vielen weiteren Einzelaspekten wurden von den Verbänden detaillierte Vorschläge für gesetzgeberisches Handeln unterbreitet und dabei auf den Forderungskatalog des Deutschen Behindertenrates vom Mai 2010 und auf die Ergebnisse der Kampagne „alle inklusive!“ aus dem Jahr 2009 verwiesen. Damit durch die laufende Gesetzgebung die Umsetzung der Konvention nicht untergraben wird, schlug der Sozialverband Deutschland eine Selbstverpflichtung der Bundesregierung vor, alle laufenden Gesetzesprojekte auf die Verträglichkeit mit der Konvention zu prüfen.

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) forderte, dem vorliegenden Plan die Zustimmung zu verweigern und unter echter Einbeziehung des Sachverständigen der Betroffenen den Aktionsplan grundlegend zu überarbeiten: „Die gravierenden Menschenrechtsverletzungen, denen Menschen mit Behinderungen auch in unserem Land tagtäglich ausgesetzt sind, werden weder benannt noch werden Maßnahmen zur Verhinderung geplant oder ergriffen“, stellte ISL-Geschäftsführerin Dr. Sigrid Arnade fest. „Deshalb hat dieses Dokument seinen Namen nicht verdient. Bis auf die häufige Nennung des Begriffes `Behindertenrechtskonvention` hätte dieses Papier genauso geschrieben werden können, wenn es nie eine Konvention gegeben hätte.“

Von Seiten des BMAS wurde zum Abschluss der Anhörung betont, dass alle Anregungen geprüft würden und in eine zweite Ressortabstimmung einfließen sollten. Zur Frage, inwieweit der geplante Termin am 15. Juni zur Verabschiedung des Aktionsplanes im Bundeskabinett gehalten werden könne, wollte sich der Anhörungsleiter Richard Fischels, Unterabteilungsleiter im BMAS, nicht äußern.

Zusammenstellung: kobinet / HGH

Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD-Bundestagsfraktion hat am 26. Mai ein 75-seitiges Positionspapier zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention veröffentlicht. Dazu heißt es in der Pressemitteilung: „Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde 2009 ratifiziert und muss nun umgesetzt werden. Sie bringt die menschenrechtliche Perspektive in die Behindertenpolitik ein und formuliert politische Ziele und Verpflichtungen für den Gesetzgeber und die Zivilgesellschaft, aber auch individuelle Rechte. Die SPD ist die erste politische Kraft im Deutschen Bundestag, die eine umfassende Positionierung zur UN-Behindertenrechtskonvention vorlegt. Die Bundesregierung hatte den Nationalen Aktionsplan für März 2011 angekündigt, bisher liegt nur ein Referentenentwurf vor, der von den Betroffenen weitgehend abgelehnt wird. Menschen mit Behinderung haben das Recht, an allen Aspekten der Gesellschaft von Anfang an und gleichberechtigt teilzuhaben. Menschenrechte sind nicht erst ab einer bestimmten Betroffenenzahl umzusetzen sondern gelten grundsätzlich. Das Positionspapier der SPD ist aus Anhörungen mit Experten und Verbänden entstanden und hat die Betroffenen in den Mittelpunkt gerückt.

Eine zentrale Forderung des Positionspapieres ist es, Menschen mit Behinderung aus der Abhängigkeit der Sozialhilfe heraus zu holen und soziale Inklusion zu verwirklichen. Dafür wollen wir die Eingliederungshilfe der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölf) in das Gesetz für Rehabilitation und Teilhabe (Sozialgesetzbuch Neun) holen. Dieses Gesetz hat die SPD 2001 geschaffen und wird es auf Basis der UN-Konvention weiterentwickeln. Wir müssen die Betroffenen und ihre Bedarfe in den Blick nehmen und endlich weg kommen vom alten Fürsorge-System hin zu sozialer Teilhabe und Inklusion. Die sozialen Teilhabeleistungen müssen daher einkommens- und vermögensunabhängig sein, denn Teilhabe darf nicht zur Armut führen. Eine Bundesbeteiligung an den Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form eines Bundes-Teilhabegebeldes wollen wir auf Umsetzbarkeit prüfen.

Wir brauchen umfassende Barrierefreiheit, damit Wohnen mitten in der Gemeinde statt in Heimen möglich wird. Behinderung ist eine gesellschaftliche Normalität und sollte deshalb auch nicht in Sondereinrichtungen anzutreffen sein. Wir fordern grundsätzlich diskriminierungsfreie Beförderung in allen Verkehrsbereichen und Barrierefreiheit auf allen Bahnhöfen, unabhängig von der Zahl der Fahrgäste. In allen Bereichen ist Inklusion Leitgedanke - die selbstverständliche Einbeziehung der Betroffenen von Anfang an. In der Schule, in der Arbeitswelt, zu Hause oder in der Öffentlichkeit. Überall sollen Menschen mit Behinderung teilhaben. Um selbstbestimmt leben zu können, ist die Sicherstellung Persönlicher Mobilität und die Versorgung mit menschlicher und tierischer Assistenz genau so wichtig wie Barrierefreiheit.

Inklusion beginnt im Kindesalter. Wenn Kinder mit und ohne Behinderung wieder lernen wie selbstverständlich gemeinsam aufzuwachsen, dann ist die Integration im Erwachsenenalter überflüssig. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, wollen wir alle Leistungen für Kinder mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammenfassen. Die staatliche Förderung für Bauvorhaben soll generell an Barrierefreiheit gekoppelt werden, um nachhaltige Investitionen zu garantieren. Das KfW-Förderprogramm "Altersgerecht Umbauen" muss weiterentwickelt und aufgestockt werden. Wir brauchen ein Programm zur Förderung der Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden und eine Strategie für einen barrierefreien Tourismus, der auch die Bedarfe unserer älter werdenden Gesellschaft in den Blick nimmt.“

ISL veröffentlicht „Material-Kiste“ zur UN-Konvention

Pünktlich zum zweiten Jahrestag des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März in Deutschland hat die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) eine „Material-Kiste“ zur Information und Bewusstseinsbildung über die Konvention erstellt. Diese ISL-Material-Kiste ist eine Internetversion und auf der Homepage der ISL in der neuen Rubrik <http://www.isl-ev.de/behinderung-neu-denken> zu finden.

„In dieser Kiste, die wir laufend ergänzen werden, sind viele unterschiedliche Materialien zum Umgang mit der UN-Konvention zu finden“, stellt ISL-Geschäftsführerin Dr. Sigrid Arnade heraus. „Die ISL-Kiste hat drei Schubladen: In der ersten Schublade gibt es die UN-Konvention in unterschiedlichen Sprachen und Formaten. In der zweiten Schublade sind die dazugehörigen Arbeitsmaterialien, etwa Muster-Power-Point-Präsentationen, 13 Fragen und Antworten oder das Menschenrechtsbingo. In der dritten Schublade, der Bibliothek, haben wir Auflistungen weiterführender Literatur, von Links oder Videos erstellt.“

Die ISL-Material-Kiste ist Bestandteil eines Projektes, das von der Aktion Mensch finanziell gefördert wird. In diesem Projekt wurde Mitte 2010 bereits ein Lehrplan für Schulungen entwickelt, der auch in der neuen Rubrik zu finden ist. In diesem Jahr finden dazu drei Schulungen statt, die durch die Friedrich-Ebert-Stiftung unterstützt werden: Am 24./25. Juni in Erfurt, am 16./17. September in Mainz und am 6./7. Oktober in München. Für das Jahr 2012 sind weitere Schulungen geplant. Außerdem soll die Material-Kiste dann für den Einsatz an Schulen weiterentwickelt werden.

+++

Behindertenrechtskonvention: Handbuch für Parlamentarier

Ein Handbuch für Parlamentarier zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wurde am 24. März 2011 in Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt. "Von Ausgrenzung zu Gleichberechtigung - Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung" ist der Titel. Im Auftrag des Deutschen Bundestages wurde das Handbuch der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt. Auf 170 Seiten informiert das Handbuch zu dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sein Fakultativprotokoll. Man kann es herunterladen oder beim deutschen Bundestagsausschuss Arbeit und Soziales arbeitundsoziales@bundestag.de bestellen.

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/aktuelles/handbuch_behindertenrechtskonvention.pdf

kobinet-nachrichten vom 25. März 2011

Degener in Vorstand des Überwachungsausschusses gewählt

Zum Auftakt der fünften Sitzung des Überwachungsausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention in Genf wurde das deutsche Mitglied Prof. Dr. Theresia Degener zur Berichterstatterin für die Ausschussdokumente gewählt. Die Berichterstatterin ist neben dem wiedergewählten australischen Vorsitzenden Ron McCallum und den drei stellvertretenden Vorsitzenden auch Vorstandsmitglied des Ausschusses.

„Als einziges neues Mitglied im Vorstand freue ich mich über das Vertrauen, das mir mit dieser Wahl von allen Mitgliedern des Ausschusses ausgesprochen wurde“, kommentiert Degener ihre Wahl. „Ich wurde als einzige per Akklamation, also ohne Abstimmung gewählt, weil es einen klaren Konsens gab.“

Der Ausschuss war vom 11.-15. April zu seiner Sitzung im Genfer Sitz der Vereinten Nationen zusammengekommen und hatte neben den Wahlen auch die ersten Staatenberichte zur Begutachtung vorliegen. Tunesien war das erste Land, dessen Bericht vom Ausschuss überprüft wurde. Umgekehrt war der Behindertenrechtsausschuss der erste Menschenrechtsausschuss, der nach der Januarrevolution mit der Tunesischen Regierung gesprochen hat. „Die Tunesische Delegation war mit dem Sozialminister und weiteren hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Regierung sehr gut besetzt“, stellt Degener fest. „Damit hat man zum Ausdruck gebracht, dass der Ausschuss ernst genommen wird. Die Tunesische Regierung erklärte, dass behinderte Menschen und ihre Organisationen an der Menschenrechtsrevolution teilnehmen und weiter aktiv teilnehmen sollen. Wir haben entsprechende Empfehlungen zum Staatenbericht abgegeben, die alsbald veröffentlicht werden.“

Außer von Tunesien und Spanien sind beim Ausschuss schon 10 weitere Staatenberichte eingereicht worden. Da der Ausschuss derzeit nur zweimal im Jahr für die Dauer einer Woche tagt, wurde auch überlegt, die Sitzungsdauer auf zwei Wochen zu verlängern. Damit könne gesichert werden, dass drei bis vier Staatenberichte pro Sitzung geprüft werden könnten.

Der deutsche Staatenbericht wäre zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention, also zum 26. März 2011, fällig gewesen. Die Fertigstellung wird sich aber noch verzögern, da der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Konvention Teil des Staatenberichts werden soll. Die Verabschiedung des Aktionsplanes ist für Juni angedacht. Eine Berichtsprüfung vor dem Ausschuss kann damit frühestens ab dem Jahr 2012 erfolgen.

Von Seiten der deutschen Zivilgesellschaft werden bereits die Weichen für die Erstellung eines Parallelberichtes („Schattenberichtes“) gestellt, der den Staatenbericht kritisch beleuchtet und auch dem Genfer Ausschuss vorgelegt wird. Nach ersten Planungen des Deutschen Behindertenrates soll das Netzwerk Artikel 3 die Koordination dieses Berichtes durchführen, an dessen Erstellung sich weitere interessierte Verbände beteiligen können. Die Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte bereitet dazu eine Tagung für den 30. Juni vor, auf der über das „Know how“ zur Erstellung von Parallelberichten und die Erfahrungen mit anderen Parallelberichten gesprochen wird.

Wer sich ausführlicher mit der Arbeit des Behindertenrechtsausschusses in Genf vertraut machen möchte, kann dies auf der nachstehend genannten Seite des UN-Hochkommissariates für Menschenrechte verfolgen (leider nicht in deutscher Sprache):

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>

Die Abteilung der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen hat außerdem neu eine Facebook-Adresse:

<http://www.facebook.com/pages/United-Nations-Enable/196545623691523>

Behindertenpolitik im Koalitionsvertrag von BaWü

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz soll in Baden-Württemberg grundlegend überarbeitet und mit einklagbaren Rechten für Menschen mit Behinderung ausgestattet werden. Das ist nur ein Punkt, der für eine neue Behindertenpolitik steht, die im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD für Baden-Württemberg verankert wurde. Ottmar Miles-Paul hat sich den Koalitionsvertrag, der unter dem Motto "Der Wechsel beginnt" steht, genauer angeschaut und dokumentiert im folgenden die darin enthaltenen wichtigsten Passagen zur Behindertenpolitik.

Im 93 Seiten starken Koalitionsvertrag geht es in verschiedenen Bereichen um die Belange behinderter Menschen, was dafür spricht, dass die Behindertenpolitik verstärkt als Querschnittsthema wahrgenommen wird. Im zentralen Teil zur Behindertenpolitik unter dem Motto "Mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen" heißt es zum Beispiel: "Die von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Inklusion, also die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, ist ein vorrangiges Ziel der neuen Landesregierung. Anknüpfend an den angekündigten Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wollen wir in Kooperation mit Betroffenenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden sowie den Kommunen einen eigenen Umsetzungsplan für Baden-Württemberg erarbeiten. Besondere Schwerpunkte sollen dabei auf der Inklusion im Erwerbsleben, in der Sicherstellung der Barrierefreiheit sowie in der Bildung liegen."

In Sachen Behindertenbeauftragte/r heißt es im Koalitionsvertrag: "Die Koalitionspartner werden das Amt einer/s Beauftragten für die Belange behinderter Menschen schaffen. Der/die Beauftragte überwacht die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen staatlichen Ebenen und fungiert zudem als Beschwerde- und als Qualitätssicherungsstelle für behinderte Menschen und deren Verbände."

In Sachen Eingliederungshilfereform heißt es: "Die neue Landesregierung wird sich in den gemeinsamen Prozess der Länder zur Umgestaltung der Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderungen einbringen." Weiter heißt es: "Wir streben eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel an, einen größeren Anteil an der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen übernehmen. Bis dahin sollen die Leistungen für die Bedarfsdeckung behinderter Menschen mindestens den nachgewiesenen Kostensteigerungen angepasst werden."

Ebenfalls spannend dürfte der Prozess für die Weiterentwicklung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in Baden-Württemberg werden, denn im Koalitionsvertrag heißt es dazu: "Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz wollen wir grundlegend überarbeiten und mit einklagbaren Rechten für Menschen mit Behinderung ausstatten."

Dass grün-rot auch eine grundlegende Umorientierung in der Behindertenpolitik will, wird aus dem folgendem Aspekt deutlich: "Die Umwandlung von ehemaligen Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe wird die Landesregierung unterstützend begleiten und – insbesondere unter Heranziehung von EU-Mitteln und dem Land zugewiesenen Bundesmitteln des Wohn- und Städtebaus - fördern. Die Landesregierung wird auf ein transparentes und zeitgemäßes Bedarfsbemessungssystem für die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit geistiger, seelischer und körperlicher Behinderung hinwirken. Dieses soll den Bedarf individuell und unabhängig von der institutionellen Umsetzung festlegen."

In Sachen frühkindlicher Bildung heißt es unter der Überschrift "Auf den Anfang kommt es an" u.a. im Koalitionsvertrag: "Der Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention gilt in vollem Umfang auch für den Bereich der frühkindlichen Bildung. Daher wollen wir auch hier die Inklusion voranbringen und gemeinsam mit den Trägern, Verbänden und Betroffenen ihre Umsetzung in die Wege leiten."

In Sachen Bildung ist im Koalitionsvertrag ebenfalls einiges verankert, was für behinderte Menschen und ihre Eltern zukünftig von Bedeutung sein dürfte. Hier heißt es u.a. unter der Überschrift "Gleichberechtigte Teilnahme aller: Inklusion umsetzen": "Die Inklusion behinderter Kinder ist integraler Bestandteil eines Bildungswesens, das sich durch Chancengerechtigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe aller auszeichnet. Wir werden Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Schulbereich konsequent umsetzen. Der Anspruch der Kinder mit Behinderung auf sonderpädagogische Förderung in der Regelschule wird gesetzlich verankert. Die Eltern behinderter Kinder erhalten ein Wahlrecht: Sie sollen nach einer qualifizierten Beratung selbst entscheiden, ob ihre Kinder eine Sonderschule oder eine Regelschule besuchen. Die Schulen erhalten die für die Inklusion notwendige personelle, räumliche und sächliche Ausstattung. Dabei folgen die Mittel dem Kind und werden der entsprechenden Schule zugewiesen. Es gilt das Zwei-Pädagogen-Prinzip, wobei die Kompetenz der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen ausdrücklich erforderlich ist.

Umgekehrt öffnen sich auch die Sonderschulen für Kinder ohne Behinderung. In einem ersten Schritt sollen möglichst viele allgemein bildende Schulen bei entsprechendem Bedarf inklusiv arbeiten können. Zumindest im Grundschulbereich sollen alle Eltern wohnortnah ein inklusives Angebot vorfinden. Zugleich entwickeln sich weitere Schulen zu inklusiven Schulen fort. Das inklusive pädagogische Konzept bezieht sich auf die ganze Schule und wird in Zusammenarbeit mit den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen entwickelt. Dabei sind die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung regulärer Teil der Schülerschaft; Die sonderpädagogischen Lehrkräfte sind regulärer Teil des Lehrerkollegiums. Die Schulverwaltung unterstützt und begleitet den Prozess. Die Lehrkräfte erhalten regelmäßige Unterstützung und Fortbildung."

Was die Weiterentwicklung des psychiatrischen Versorgungssystems angeht, findet sich im Koalitionsvertrag folgende Passage: "Psychisch Kranke und Abhängigkeitskranke sowie aufgrund solcher Erkrankungen behinderte Personen sind in besonderer Weise auf Hilfestellungen angewiesen. Daher ist es ein primäres Ziel der Psychiatrieplanung im Land, die Entwicklung des psychiatrischen Hilfesystems so zu gestalten, dass ein verlässliches, strukturell und inhaltlich aufeinander abgestimmtes System der komplementären, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung entsteht. Zentrale Bedeutung haben dabei die Grundversorgungsverpflichtung der Sozialpsychiatrischen Dienste und die Regionalisierung und Gemeindeorientierung der psychiatrischen Versorgung, verbindliche Hilfeplaninstrumente und die Gemeindepsychiatrische Verbände. Die vier Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer in Baden-Württemberg bieten Psychotherapie und psychosoziale Betreuung für ausländische Folteropfer und traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge an. Wir werden die Arbeit dieser Zentren in die Landesförderung aufnehmen."

Last but not least heißt es in Sachen Sport: "Wir werden im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Breiten- und Spitzensport verbessern."

kobinet-nachrichten vom 27.04.2011

Kritik an Erhebungspraxis beim Zensus in Einrichtungen

Der niedersächsische Landesbehindertenbeauftragte Karl Finke hat Kritik an der Erhebungspraxis bei den derzeit stattfindenden Befragungen im Rahmen des Zensus geübt. In der Europäischen Union findet dieses Jahr ein Zensus, also eine Volkszählung statt. In Deutschland wird dieser Zensus als registergestütztes Verfahren durchgeführt. Durch die Lobetalarbeit Celle e.V. und den Parzivalhof in Ottersberg ist der niedersächsische Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen darauf aufmerksam gemacht worden, dass § 18 Abs. 5 des Zensusgesetzes festlegt, dass die Einrichtungsleitung für alle in der Einrichtung lebenden Personen auskunftspflichtig ist.

In diesem Zusammenhang kritisiert Karl Finke, dass diese Regelung ein Rückfall hinter 25 Jahre moderner selbstbestimmter Behindertenpolitik bedeutet. "In vielen Wohneinrichtungen wurde in den letzten Jahren daran gearbeitet, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu stärken, ihnen die Chance zur eigenen Entscheidung zu geben und sich selbst als Persönlichkeit mit unveräußerlichen Menschenrechten in der Gesellschaft zu bewegen. Dieser Weg wurde zuletzt durch die UN-Behindertenrechtskonvention noch einmal ausdrücklich bestätigt. Ich halte es für problematisch, dass dieser Ansatz nunmehr aus Praktikabilitätsgründen beim Zensus 2011 nicht eingehalten werden soll. Ich bin der Überzeugung, dass die Menschen selbst, und nur wo dies nicht möglich ist, die Betreuerinnen und Betreuer befragt werden müssen", erklärte Karl Finke.

Karl Finke bittet daher die Einrichtungsträgerinnen und –träger, ihre Bewohnerinnen und Bewohnern über diese Vorschrift zu informieren und den behinderten Menschen selbst die Entscheidung zu überlassen, ob der Träger für sie Auskunft geben soll

oder nicht. Für den Fall, dass die Menschen dies nicht wünschen, sei die Erhebung bei diesen Menschen direkt durchzuführen. "Mir ist sehr bewusst, dass dieses Verfahren zwar gegen das Zensusgesetz verstoßen könnte, aber nach meiner Auffassung verstößt das Zensusgesetz auch gegen den Geist des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes und insbesondere gegen die UN-Behindertenrechtskonvention", so Karl Finke.

kobinet-nachrichten vom 25.05.2011

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

30. Juni 2011 in Berlin: An diesem Termin findet die Auftaktveranstaltung der Monitoringstelle zur Parallelberichterstattung zur UN-BRK statt. Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. hat dazu seine Bereitschaft erklärt, mit einer „temporären Geschäftsstelle“ die Koordination des Parallelberichtes für die deutsche Zivilgesellschaft zu leisten. Info zur Veranstaltung:

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/veranstaltungen/veranstaltungsdetail/archive/2011/may/article/parallelberichterstattung-an-den-ausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-crpd-an.html?tx_ttnews\[day\]=04&cHash=7642](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/veranstaltungen/veranstaltungsdetail/archive/2011/may/article/parallelberichterstattung-an-den-ausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-crpd-an.html?tx_ttnews[day]=04&cHash=7642)

+++

Eckpunkte für ein inklusives Bildungssystem

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention hat die aktuellen Papiere der Kultusministerkonferenz (KMK) zur inklusiven Bildung kritisiert. „Die Papiere spiegeln die verbindliche Richtungsentscheidung der UN-Behindertenrechtskonvention für ein inklusives Bildungssystem nicht wider“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle, anlässlich der Veröffentlichung der „Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems“.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention in Deutschland seien entschlossene systematische Anstrengungen in den Bundesländern notwendig, um die Trennung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Unterricht strukturell zu überwinden. An dem Ansatz der separierenden Förder- oder Sonderschule weiter festzuhalten, sei mit der Konvention nicht vereinbar, so der Menschenrechtsexperte. Mit ihren Papieren billige die KMK einzelnen Bundesländern den Raum zu, existierende Sonderschulen unhinterfragt weiterzuführen oder ihr bestehendes Sonderschulwesen sogar weiter auszubauen.

„In allen Bundesländern sind im schulischen Bereich enorme strukturelle Anstrengungen auf allen Handlungsebenen wie in Blick auf Recht, Schulorganisation, Aus- und Fortbildung, Ressourcenverteilung erforderlich, um das Recht auf inklusive Bildung mittel- und langfristig erfolgreich umzusetzen“, erklärte Aichele. Die Bundesländer seien zudem in der Pflicht, bereits kurzfristig, spätestens ab dem Schuljahr 2011/2012, das individuelle Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu einem sinnvollen wohnortnahen Bildungsangebot an einer Regelschule praktisch einzulösen. Der Leiter der Monitoring-Stelle beklagte, dass die guten Erfahrungen mit gemeinsamem Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern in Deutschland zu wenig bekannt seien und die positiven Beispiele aus anderen Staaten zu wenig zur Kenntnis genommen würden. „Die Konvention ist nicht weltfremd, sondern Inklusion baut auf langjährigen Erfahrungen auf und ist – anders als meist vermutet – gut erprobt“, so Aichele.

Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (31. März 2011)

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/stellungnahmen.html>

+++

Anerkennung von Taubblindheit als Behinderung eigener Art gefordert

Taubblinde Menschen sind in Deutschland bei der Wahrnehmung ihrer Rechte extrem benachteiligt. „Es bestehen derzeit für taubblinde Menschen unüberwindbare Hürden, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht im Einklang stehen“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, im Anschluss an ein Treffen mit betroffenen Menschen und deren Vertretern in Berlin. In Deutschland gebe es schätzungsweise 5000 Betroffene, die im Vergleich zu anderen behinderten Menschen in ihrer Mobilität, in ihrer Kommunikation und im Alltag auf besondere Weise eingeschränkt seien. Zudem seien sie von Isolation bedroht und in hohem Maß auf Unterstützung angewiesen.

Aichele forderte die rechtliche Anerkennung von Taubblindheit als Behinderung eigener Art. „Eine rechtliche Anerkennung wäre ein entscheidender Schritt, um taubblinden Menschen eine bedarfsgerechte Unterstützung und existentielle Hilfe zu organisieren.“ In Deutschland gebe es gravierende Probleme, etwa fehlende Beratungsstrukturen für Betroffene und ihre Familien, die strukturell unterfinanzierte Rehabilitation oder der Mangel an professionellen Assistenten für taubblinde Menschen. „Ein selbstbestimmtes Leben ist für taubblinde Menschen nur dann möglich, wenn sie im Alltag durch persönliche Assistenten unterstützt werden und frühzeitig geeignete Kommunikationsformen, etwa die taktile Gebärdensprache oder das Lormen erlernen können“, so Aichele.

Der Menschenrechtsexperte rief die Politik dazu auf, besonders benachteiligte Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Aktions- und Maßnahmenpläne vorrangig zu berücksichtigen. Im Unterschied zu anderen Gruppen behinderter Menschen könnten sie nur unzureichend auf Selbsthilfe- oder Stellvertretungsstrukturen zurückgreifen, so der Leiter der Monitoring-Stelle. Er regte an, eine wissenschaftliche Untersuchung der Lebenslage „Taubblindheit“ in Auftrag zu geben.

+++

Neue Projektwebsite mit Forum aktiv-gegen-diskriminierung.de

Die neue Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) informiert über die Arbeit des Projekts, über Rechte- und Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände in Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Diskriminierungsschutz (in sieben Sprachen), präsentiert die zentralen rechtlichen Grundlagen und eine umfangreiche Linksammlung zum Thema.

Außerdem gibt es einen geschlossenen Mitgliederbereich, der ein Diskussionsforum mit wechselnden Themen umfasst und die Möglichkeit bietet, sich mit anderen Mitgliedern über den Diskriminierungsschutz und die Möglichkeiten für Verbände auszutauschen. Dort stehen zudem ausgewählte Schulungsunterlagen zur Verfügung. Sie sind herzlich eingeladen sich anzumelden und zu beteiligen. Ein erstes Forum wird sich mit dem Instrument der Verbraucherschutzklage beschäftigen: <http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/de/mitgliederbereich.html>

Die Website soll im Laufe des Jahres mit weiteren Informationen gefüllt und im Herbst um eine Onlinehandbuch zu den Rechten und Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände in Gerichts- und Beschwerdeverfahren ergänzt werden.

Neues aus der Antidiskriminierungsstelle

Umfangreiche Datenbank mit Rechtssprechung und Artikeln online

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) baut ihr Informationsangebot im Internet weiter aus. Unter www.antidiskriminierungsstelle.de sind jetzt umfangreiche Materialsammlungen zu Diskriminierungsschutz und Antidiskriminierung frei geschaltet worden. In der Info-Datenbank finden sich unter anderem Urteile, Gesetze, Presseartikel, Forschungsberichte und weitere Literatur, wie die Leiterin der ADS, Christine Lüders, mitteilte.

Nutzerinnen und Nutzer können gezielt in den Bereichen Forschung und Literatur, Presse sowie Recht und Gesetz nach relevanten Meldungen und Berichten suchen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach einzelnen oder mehreren Diskriminierungsgründen sowie den Bereichen zu suchen, in denen Diskriminierungen stattfinden, wie zum Beispiel im Berufsleben oder bei privaten Alltagsgeschäften. Auf interessante Beiträge, die ebenfalls in die Info-Datenbank der ADS aufgenommen werden sollten, können Nutzerinnen und Nutzer über ein Kontaktformular hinweisen. Darüber hinaus wurde die gesamte Internetpräsenz der Antidiskriminierungsstelle neu gestaltet. Die neue Webseite erfüllt noch höhere Standards bei der Barrierefreiheit.

Lüders sagte: „Wir wollen, dass jeder Mensch erfährt: Diskriminierung ist in Deutschland verboten und man kann sich dagegen wehren. Derzeit sind das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das damit ausdrücklich formulierte Recht auf Diskriminierungsschutz jedoch nur unzureichend in der Gesellschaft bekannt. Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Wissen über Diskriminierung zu vermitteln und Öffentlichkeit für das Thema herzustellen. Mit der umfangreichen Datenbank wollen wir von Diskriminierung betroffenen Menschen und Interessierten noch mehr Information und Service bieten.“

Erst vor wenigen Wochen hatte die ADS auf ihrer Internetseite eine Deutschlandkarte mit Beratungsstellen eingestellt. Hier können Nutzerinnen und Nutzer gezielt nach Stellen in ihrer Nähe suchen, die eine qualifizierte Beratung nach dem AGG anbieten. Dazu müssen nur Wohnort oder die Postleitzahl und - falls gewünscht - ein Suchradius eingegeben werden. Die Umkreissuche zeigt dann Beratungsstellen in der Region an. Anhand der Daten können die Nutzerinnen und Nutzer schnell und unbürokratisch Kontakt mit der gewünschten Stelle aufnehmen.

Die Liste wird ständig erweitert. Akteurinnen und Akteure haben die Möglichkeit, sich in die Deutschlandkarte und die dazugehörige Umkreissuche eintragen zu lassen.

Pressemitteilung Nr. 6/2011 vom 18. März 2011

Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Teilhabe vorgestellt

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat am 4. Mai in Berlin seinen lange erwarteten Entwurf für ein "Gesetz zur Sozialen Teilhabe" vorgestellt. Vor der Bundespressekonferenz betonte Forumssprecher Horst Frehe, der Gesetzentwurf setze wesentliche Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen um. Ziel des Vorschlages ist es, das Menschenrecht auf soziale Teilhabe aus der UN-Konvention im deutschen Sozialrecht und vorrangig im Sozialgesetzbuch IX zu verankern.

"Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz diskutiert über die Neugestaltung der Eingliederungshilfe schon seit längerem, allerdings nur sehr verkürzt und vor allem unter finanziellen Aspekten", betonte Horst Frehe. "Unser Gesetzentwurf setzt wesentliche Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention für diesen Bereich um. Neben den medizinischen Rehabilitationsleistungen sowie den unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen ist bisher nur das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe am Arbeitsleben festgeschrieben."

Das reicht nach Ansicht und Erfahrung der Betroffenen nicht aus. "Behinderte Menschen müssen auch in einem Verein Sport oder Musik machen dürfen, sie sollen auch Ehrenämter ausfüllen können und sie müssen ihre Familie versorgen können. Diese Ansprüche sichern wir, indem wir ein umfassendes Recht auf Soziale Teilhabe einführen", so Frehe.

Die Arbeit am Gesetzentwurf wurde angeregt und wesentlich unterstützt von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) und dem Forum selbstbestimmter Assistenz (ForseA). Unterstützt wurde die Arbeit darüber hinaus vom Weibernetz, dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) und dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV).

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen ist ein partei- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen aus der Praxis, die als Richterinnen und Richter, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verwaltungs- oder Verbandsjuristinnen und -juristen arbeiten oder gearbeitet haben und selbst behindert sind. Die ehrenamtliche Mitarbeit in diesem Zusammenschluss dient der Er

arbeitung von Vorschlägen zur Unterstützung der Behindertenverbände, Behinderteninitiativen und Behindertenselbsthilfegruppen.

Bereits im Jahr 2000 hat das Forum eigene Gesetzentwürfe vorgelegt, die später im Behindertengleichstellungsgesetz (2002) oder im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (2006) in Teilen umgesetzt wurden. Der Gesetzentwurf kann von den Webseiten der beteiligten Verbände heruntergeladen werden. Nachstehend folgt eine kurze Zusammenfassung des Gesetzesinhaltes.

+++

Ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe – kurz und bündig!

Das Gesetz zur Sozialen Teilhabe ist ein Vorschlag zur Reform der Eingliederungshilfe und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). In der BRK ist das Menschenrecht auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen festgeschrieben. Damit ist auch die Soziale Teilhabe umfasst. Mit seinem Vorschlag will das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) dieses Menschenrecht, das vor allem im Artikel 19 „Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ der BRK¹ ausgeführt ist, im deutschen Sozialrecht verankern. Vorrangig geht es bei diesem Gesetzesvorschlag um Änderungen im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Was steht in diesem Vorschlag des Forums eigentlich genau?

Das Problem: Lücken im Sozialrecht

Die bisherigen Regelungen stehen im SGB IX als „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ und teilweise im SGB XII als „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ mit der dazu gehörenden Eingliederungshilfe-Verordnung. Im Gegensatz zu den „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ und zu den „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ sind die „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ aber nur unzureichend im SGB IX geregelt. Erschwerend kommt hinzu, dass Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft anders als die Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nur unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen erbracht werden mit der Folge, dass Menschen mit Behinderung allein aufgrund des Umstandes der Behinderung auf ein Leben auf Sozialhilfeniveau verwiesen werden.

Die Auswirkungen: Menschenrechtsverletzungen

Die bisherige Gesetzeslage führt im Alltag behinderter Frauen und Männer zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen, denn sie bedeutet:

Hilfen zum Studium werden zumeist auf das Maß des unbedingt Notwendigen beschränkt. Bereits die Förderung eines Masterstudiengangs ist nicht leicht durchzusetzen, da die Kostenträger häufig mit Erreichen des Bachelorabschlusses das Ziel der Hochschulhilfe als gegeben ansehen. Eine Promotion wird sogar prinzipiell nicht gefördert. Auch die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule wird nur unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen bewilligt.

¹ Übersetzt nach der Schattenübersetzung des NETZWERK ARIKEL 3 e.V.

Eltern mit Behinderungen haben Angst davor, Hilfen zur Erziehung zu beantragen, da sie fürchten, dass man ihnen dann ihr Kind wegnimmt. Reale Fälle beweisen, dass diese Angst berechtigt ist.

Insbesondere die seit langem geforderte Elternassistenz ist bislang noch nicht ausdrücklich geregelt, so dass die damit verbundenen Auseinandersetzungen mit den zuständigen Kostenträgern sehr langwierig und belastend sind.

Personen mit hohem Assistenzbedarf werden zwangsweise darauf verwiesen, in stationären Wohnheimen zu leben, da dies angeblich kostengünstiger sei. Jungen Menschen mit Behinderung droht damit zudem eine Unterbringung in einer Alteneinrichtung.

Die **berufliche Eingliederung** von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird dadurch untergraben, dass die hierdurch erzielten Einkünfte zu einem wesentlichen Teil für die Assistenz zur Pflege oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingesetzt werden müssen. Damit geht ein wesentlicher Anreiz, eine Berufstätigkeit auszuüben, verloren, da die Betroffenen trotz vollwertiger Arbeitsleistung auf Sozialhilfeniveau leben müssen. Diese Perspektive begleitet sie ein Leben lang ohne Aussicht auf eine nachhaltige Verbesserung.

Nach wie vor gehen viele Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, für die sie eigentlich geschaffen wurden, vorbei, da eine starke Orientierung an den Interessen von Leistungsanbietern zu erkennen ist. Dies zeigt sich besonders darin, dass ein erheblicher Teil dieser Leistungen für Werkstätten für Menschen mit Behinderung aufgebracht werden, anstatt sich verstärkt um eine Eingliederung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bemühen.

Menschen mit Behinderungen sind zur Sicherung ihrer eigenen **Mobilität** häufig auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen. Im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden derartige Kraftfahrzeughilfen über die Kraftfahrzeughilfeverordnung erbracht, wenn der Mensch mit Behinderung zur Erreichung der Arbeitsstätte regelmäßig auf die Benutzung eines eigenen Fahrzeugs angewiesen ist. Außerhalb des Arbeitslebens wird Kraftfahrzeughilfe nur äußerst selten erbracht, so dass Menschen mit Behinderungen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, kaum die Möglichkeit haben, Kraftfahrzeughilfe in Anspruch nehmen zu können. Sie sind somit vom Leben in der Gemeinschaft und auch von der Möglichkeit, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen, ausgeschlossen.

Die Lösung: Ein Artikelgesetz zur Sozialen Teilhabe

Das Forum hat mit seinem Vorschlag ein sogenanntes Artikelgesetz erarbeitet. Ein Artikelgesetz ist kein komplett neues Gesetz, sondern eine Zusammenfassung von Einzelartikeln, die bestehende Gesetze ändern. Der Vorschlag des FbJJ besteht aus insgesamt 18 Einzelartikeln. Die Artikel 1 bis 7 umfassen Änderungen in den Sozialgesetzbüchern SGB I (Allgemeiner Teil) bis SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Der Kern des neuen Gesetzes zur Sozialen Teilhabe findet sich im Artikel 8 des Vorschlages, der das SGB IX in wesentlichem Umfang ändert. Die nachfolgenden Artikel 9 – 18 legen dann weitere Gesetzesänderungen fest, etwa im Bundesversorgungsgesetz oder im Wohngeldgesetz.

Der Kern des neuen Gesetzes im Artikel 8:

Im zentralen Artikel 8 des Vorschlages wird zunächst ein neuer Begriff von „Behinderung“ festgelegt, der dem Behinderungsverständnis der UN-Konvention entspricht. Es wird nach „Beeinträchtigung“ und Behinderung“ unterschieden, ebenfalls wird der Begriff der „Barrieren“ definiert. Erstmals wird auch in einem geänderten § 3 („Vorrang von Prävention und Inklusion“) gesetzlich festgeschrieben, was unter „Inklusion“ zu verstehen ist: Ein unschätzbare Vorteil in der aktuellen Debatte zur UN-Konvention, in der „Inklusion“ schon fast als neues Modewort erscheint. Neu wird auch die „Persönliche Assistenz“ eingeführt und ein „Budget für Arbeit“.

Das bisherige Kapitel 7 des SGB IX, das bislang in nur wenigen Vorschriften die „Leistungen zur Teilhabe in der Gemeinschaft“ regelte, wird in ein ausführliches Kapitel „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ umbenannt. In einem umfassenden ergänzten § 56 werden dann die erforderlichen Hilfen beschrieben, etwa zur schulischen Ausbildung, zu Weiterbildung und Studium, zu Mobilitätshilfen oder zur Unterstützung behinderter Eltern. Auch eine ehrenamtliche Tätigkeit oder die Ausübung eines Wahlamtes sind in der „Sozialen Teilhabe“ umfasst.

Ein neuer § 56a regelt das sogenannte „Teilhabegeld“, das zusätzlich (!) zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen gedacht ist. Bisherige Regelungen zum Blindengeld oder Gehörlosengeld sollen in das neue Teilhabegeld übergeleitet werden.

Wer soll in Zukunft zuständig sein?

Für erwachsene behinderte Menschen sollen die Leistungen in Zukunft vom **Integrationsamt** als neuem Rehabilitationsträger erbracht werden. Dieser Wechsel von der Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger zum Integrationsamt soll eine neue Verwaltungskultur ermöglichen, die das alte Fürsorgedenken für diesen Leistungsbereich beendet. Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche werden ausschließlich vom **Jugendamt** erbracht bzw. koordiniert.

Wo kann man das alles nachlesen?

Der ausführliche 44-seitige Vorschlag des Forums wurde erstmals am 4. Mai 2011 in der Bundespressekonferenz in Berlin vorgestellt. Er wird derzeit ausführlich diskutiert und je nach Erfordernis laufend ergänzt. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf den Homepages der beteiligten Verbände nachzulesen.

Wer ist das FbJJ überhaupt?

Das **Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)** ist ein partei- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen aus der Praxis, die als Richterinnen und Richter, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verwaltungs- oder Verbandsjuristinnen und -juristen arbeiten oder gearbeitet haben und selbst behindert sind. Die ehrenamtliche Mitarbeit in diesem Zusammenschluss dient der Erarbeitung von Vorschlägen zur Unterstützung der Behindertenverbände, Behinderteninitiativen und Behindertenselbsthilfegruppen. Bereits im Jahr 2000 hat das FbJJ eigene Gesetzentwürfe vorgelegt, die später im Behindertengleichstellungsgesetz

setz (BGG, 2002) oder im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG, 2006) in Teilen umgesetzt wurden.

Die Erarbeitung des Gesetzentwurfes zur Sozialen Teilhabe des FbJJ wurde finanziell und logistisch von ISL e.V. und ForseA e.V. unterstützt. Drei weitere Verbände haben finanzielle Hilfe geleistet und wollen dies auch weiter tun: Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV), Weibernetz e.V., Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK). Kontakt: Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) c/o Horst Frehe, Am Damacker 7, 28201 Bremen, horst.frehe@kabelmail.de

HGH/CWR

Recht & Gesetz

Neues Behindertengleichstellungsgesetz von Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt war nach Berlin das zweite Bundesland, das bereits im Jahr 2001 ein Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet hatte. Dessen Anliegen ist es, das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung durch Landesrecht zu untermauern und zu konkretisieren. Gleichzeitig schafft es die Rechtsgrundlagen für das Amt des Beauftragten, sowie für die auf ehrenamtlicher Basis tätig werdenden Beteiligungsgremien. Dies sind der Runden Tisch für behinderte Menschen und der Landesbehindertenbeirat.

Da dieses Gesetz noch vor dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz in Kraft getreten war, fehlen ihm Regelungen zum Beispiel zur Barrierfreiheit. Seit geraumer Zeit wurde deshalb vom Landesbehindertenbeirat eine Überarbeitung empfohlen und ein erster Entwurf erarbeitet. Das zuständige Sozialministerium hat den Vorschlag aufgegriffen und in Gesetzesform gebracht. Auch wurden die Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen aufgegriffen. Das neue Gesetz wurde am 12.11.2010 im Landtag verabschiedet und trat nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Vorschlag des Landesbehindertenbeirates, hauptamtliche kommunale Behindertenbeauftragte zu bestellen, fand keine Mehrheit. Nach Veröffentlichung steht nun die Aufgabe an, die im Gesetz enthaltenen Verordnungen umgehend zu erarbeiten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16.12.2010 finden Sie hier: http://st.juris.de/st/BehGleichG_ST_2010_rahmen.htm

+++

Entschädigung wegen Diskriminierung im Bewerbungsverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass einer schwerbehinderten Bewerberin um ein Richteramt in Baden-Württemberg und in Bayern jeweils eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zusteht, weil sie nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde. Die Verfahren wurden wegen fehlender Feststellungen zur angemessenen Höhe der Entschädigung an den Verwaltungsgerichtshof Mannheim und an den Verwaltungsgerichtshof München zurückverwiesen.

Die 1967 geborene Klägerin hatte nach längeren Zeiten der Berufstätigkeit Rechtswissenschaft studiert. Das Erste und Zweite Juristische Staatsexamen hat sie jeweils mit der Gesamtnote "befriedigend" bestanden. Im Jahr 2007 bewarb sie sich in Baden-Württemberg und Bayern erfolglos um Einstellung in den höheren Justizdienst als Richterin. Sie wurde in beiden Ländern nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, weil sie - so das Baden-Württembergische Justizministerium und das Bayerische Arbeitsministerium - mit ihren Examensnoten das Anforderungsprofil nicht erfülle. Die Klägerin forderte daraufhin eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 15 Abs. 2 AGG 1). Der öffentliche Arbeitgeber habe sie aufgrund ihrer Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen zu einem Vorstellungsgespräch einladen müssen. Das Unterbleiben der Einladung lasse vermuten, dass er sie wegen ihrer Behinderung benachteiligt habe.

Ihre beiden auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von maximal drei Monatsgehältern (jeweils etwa 12 000 €) gerichteten Klagen haben die Vorinstanzen abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim sowie des Verwaltungsgerichtshofs München aufgehoben und die Verfahren zur Klärung der angemessenen Höhe einer von den beklagten Ländern zu zahlenden Entschädigung zurückverwiesen. Die Klägerin hat Anspruch auf eine Entschädigung, weil sie entgegen der gesetzlichen Verpflichtung öffentlicher Arbeitgeber (nach § 82 Satz 2 und 3 SGB Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -SGB IX - 2) nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde.

Der öffentliche Arbeitgeber ist verpflichtet, schwerbehinderte Menschen, die sich um eine freie Stelle bewerben, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Diese Einladung darf nach dem Gesetz nur dann unterbleiben, wenn die fachliche Eignung des schwerbehinderten Bewerbers offensichtlich fehlt. Der Dienstherr darf neben einer nachgewiesenen beruflichen Qualifikation auf Examensnoten nur abstellen, wenn er ein bestimmtes Notenniveau vorab und bindend in einem Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle festgelegt hat. Das war nach den Feststellungen der Verwaltungsgerichtshöfe im Jahr 2007 für Richterstellen weder in Baden-Württemberg noch in Bayern der Fall. Danach war es rechtswidrig, die Klägerin, die mit dem Zweiten Staatsexamen unstreitig die Befähigung zum Richteramt erworben hat, nicht zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Dies begründet (nach § 22 AGG3) die gesetzliche Vermutung dafür, dass die Klägerin durch Vorenthaltung der gesetzlichen Besserstellung benachteiligt wurde. Diese verbotene Diskriminierung im Einstellungsverfahren verpflichtet zu einer Entschädigung auch dann, wenn die Klägerin im Ergebnis bei benachteiligungsfreier Auswahl wegen ihrer Noten nicht eingestellt worden wäre.

Die Verwaltungsgerichtshöfe haben aus ihrer abweichenden Sicht folgerichtig keine Feststellungen zur Höhe einer angemessenen, nach dem Gesetz auf höchstens drei Monatsgehälter beschränkte Entschädigung getroffen. Deshalb konnte das Bundesverwaltungsgericht nicht abschließend selbst über die Entschädigungssumme entscheiden.

PM Nr. 16/2011 BVerwG 5 C 15.10 und 16.10 - Urteile vom 3. März 2011

Verfassungsgericht zu Zwangsbehandlung in der Forensik

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 MVollzG Rh.-Pf. [Zwangsbehandlung] mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar und nichtig ist.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit 1999 aufgrund einer Verurteilung wegen im Zustand der Schuldunfähigkeit begangener Gewalttaten im Maßregelvollzug. Die Maßregelvollzugsklinik kündigte ihm schriftlich die Behandlung „mit einem geeigneten Neuroleptikum, das eventuell auch gegen Ihren Willen intramuskulär gespritzt wird“, an. Den hiergegen gerichteten Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche

Entscheidung wies das Landgericht mit der Maßgabe zurück, dass eine zwangsweise medikamentöse Therapie mittels atypischer Neuroleptika für einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig sei. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG Rh.-Pf.) sind operative Eingriffe, Behandlungen und Untersuchungen des Untergebrachten nur mit seiner Einwilligung zulässig, wenn sie mit einem wesentlichen gesundheitlichen Risiko oder einer Gefahr für das Leben des untergebrachten Patienten verbunden sind; sonstige operative Eingriffe, Behandlungen und Untersuchungen sind ohne Einwilligung des untergebrachten Patienten zulässig bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des untergebrachten Patienten oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen. Ferner bestimmt der im konkreten Fall als Rechtsgrundlage herangezogene § 6 Abs. 1 Satz 2 MVollzG Rh.-Pf. in seinem ersten Halbsatz, dass im Übrigen Behandlungen und Untersuchungen zur Erreichung des Vollzugsziels ohne Einwilligung des untergebrachten Patienten durchgeführt werden können.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass § 6 Abs. 1 Satz 2 MVollzG Rh.-Pf. mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar und nichtig ist. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts wurden aufgehoben, da sie mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage für die angekündigte Zwangsbehandlung den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Die medizinische Behandlung eines Untergebrachten gegen dessen natürlichen Willen (Zwangsbehandlung) greift in besonders schwerwiegender Weise in dessen Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ein.

Dem Gesetzgeber ist es nicht prinzipiell verwehrt, solche Eingriffe zuzulassen. Dies gilt auch für eine Behandlung, die der Erreichung des Vollzugsziels dient, also darauf gerichtet ist, den Untergebrachten entlassungsfähig zu machen. Zur Rechtfertigung eines solchen Eingriffs kann das grundrechtlich geschützte Freiheitsinteresse des Untergebrachten selbst (Art. 2 Abs. 2 GG) geeignet sein, sofern der Untergebrachte zur Einsicht in die Schwere seiner Krankheit und die Notwendigkeit von Behand-

lungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist. Soweit unter dieser Voraussetzung ausnahmsweise eine Befugnis zur Zwangsbehandlung anzuerkennen ist, eröffnet dies keine „Vernunftthoheit“ staatlicher Organe über den Grundrechtsträger dergestalt, dass dessen Wille allein deshalb beiseite gesetzt werden dürfte, weil er von durchschnittlichen Präferenzen abweicht oder aus der Außensicht unvernünftig erscheint.

Maßnahmen der Zwangsbehandlung dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen und für den Betroffenen nicht mit Belastungen verbunden sind, die außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen. Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Eine weniger eingreifende Behandlung muss aussichtslos erscheinen. Der Zwangsbehandlung muss, soweit der Betroffene gesprächsfähig ist, unabhängig von seiner Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorausgegangen sein, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Untergebrachten zu erreichen.

Der in einer geschlossenen Einrichtung Untergebrachte ist zudem zur Wahrung seiner Grundrechte in besonders hohem Maße auf verfahrensrechtliche Sicherungen angewiesen. Jedenfalls bei planmäßigen Behandlungen ist eine hinreichend konkrete Ankündigung erforderlich, die dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu suchen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit unabdingbar ist die Anordnung und Überwachung einer medikamentösen Zwangsbehandlung durch einen Arzt. Zur Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes und der Verhältnismäßigkeit ist es geboten, gegen den Willen des Untergebrachten ergriffene Behandlungsmaßnahmen eingehend zu dokumentieren.

Im Hinblick auf die besonderen situationsbedingten Grundrechtsgefährdungen, denen der Untergebrachte ausgesetzt ist, muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass der Durchführung einer Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels eine Prüfung in gesicherter Unabhängigkeit von der Unterbringungseinrichtung vorausgeht. Die Ausgestaltung der Art und Weise, in der dies geschieht, ist Sache des Gesetzgebers. Die wesentlichen materiellen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen des Eingriffs bedürfen gesetzlicher Regelung.

Die Eingriffsermächtigung des § 6 Abs. 1 Satz 2 MVollzG Rh.-Pf. genügt, auch in Verbindung mit weiteren Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetzes, diesen Anforderungen nicht. Insbesondere fehlt es an der gesetzlichen Regelung des unabdingbaren Erfordernisses krankheitsbedingt fehlender Einsichtsfähigkeit. Auch eine Reihe weiterer für den Grundrechtsschutz wesentlicher Eingriffsvoraussetzungen ist nicht oder nur unzureichend geregelt.

Das Urteil (2 BvR 882/09) ist vollständig nachzulesen unter:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110323_2bvr088209.html

Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 28/2011 vom 15. April 2011

+++

EU stärkt Fahrgastrechte von Busreisenden

Das Europäische Parlament hat in seiner Plenarsitzung den von einem Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Kompromisstext zu einer EU-Gesetzgebung über Fahrgastrechte von Busreisenden angenommen. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) hatte eine Kampagne der Europäischen Blindenunion zur Stärkung der Rechte behinderter Busreisender unterstützt.

Die neue Verordnung regelt einem Bericht im Newsletter des DBSV zufolge das Recht auf Entschädigungen bei Verspätungen der Abfahrt sowie bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck sowie Hilfeleistungen bei Unfällen. Grundsätzlich gelten dem Bericht zufolge die neuen Regelungen bei allen nationalen und grenzüberschreitenden Linienbusverbindungen für Fernstrecken ab 250 Kilometer, aber auch wenn nur ein Teil des Langstreckenverkehrsdienstes in Anspruch genommen wird. Gestärkt werden demnach auch die Rechte behinderter Menschen. So darf niemandem die Beförderung aufgrund einer Behinderung versagt werden. Es besteht das

Recht auf barrierefreie Informationen vor und während der Reise. Das Beförderungsunternehmen muss zudem sein Personal schulen, um dieses gründlich mit den speziellen Bedürfnissen behinderter Fahrgäste vertraut zu machen. Diese Basisrechte gelten dem DBSV-Bericht zufolge unabhängig von der Streckenlänge für alle Busverbindungen, also auch für den Regional- und Nahverkehr.

Bei Fahrten auf Fernstrecken müssen behinderte Menschen ohne Probleme mit dem Fernbus fahren können. Zusätzlich zu den Basisrechten gilt hier, dass das Busunternehmen verpflichtet ist, angemessene Assistenz zu leisten, sofern der konkrete Bedarf spätestens 36 Stunden vor der Abfahrt mitgeteilt wurde. Ist der Beförderer hierzu nicht in der Lage, hat der behinderte Busreisende das Recht auf kostenlose Begleitung freier Wahl. Bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen besteht zudem Anspruch auf Entschädigung.

Bündnis 90/Die Grünen kritisierten die neue Richtlinie als zu schwach. "Ein wirksamer Schutz der Passagiere im europäischen Busverkehr wird vor allem dadurch verhindert, dass nennenswerte Fahrgastrechte erst bei einer Entfernung von über 250 km Anwendung finden. Damit gelten auf dem allergrößten Teil aller Busfahrten in Europa effektiv keine umfassenden Fahrgastrechte", erklären Markus Tressel, Sprecher für Tourismuspolitik der Bundestagsfraktion der Grünen, und Michael Cramer, verkehrspolitischer Sprecher der Grünen im Europäischen Parlament. "Beschämend ist auch, dass die Rechte der Menschen mit eingeschränkter Mobilität, bescheiden sind: Verbindliche Ansprüche auf Assistenz im Busverkehr wird es nicht geben."

kobinet-nachrichten vom 17.02.2011

Fernbusse müssen barrierefrei nutzbar sein

Eine Genehmigung von Fernbussen durch das Bundesverkehrsministerium kann es nach Ansicht der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) nur geben, wenn diese die gültigen Standards für eine barrierefreie Nutzung aufweisen. „Bereits jetzt haben behinderte Reisende oft massive Probleme, wenn sie mit der Bahn reisen“, kritisiert Dr. Sigrid Arnade, Geschäftsführerin der ISL. „Das be-

trifft zum Beispiel den Einstieg per Rollstuhl in den Zug oder die Nutzung der Toilette. Wenn die Bahn oder andere Betreiber jetzt ein Verkehrsangebot mit Fernbussen machen wollen, rechnen wir mit massiven Verschlechterungen!“ Das Verkehrsministerium könnte aber, so Arnade, mit einer Festlegung auf barrierefreie Fernbusse zum Aktionsplan der Bundesregierung beitragen und so die UN-Behindertenrechtskonvention mit Leben erfüllen.

HGH

+++

News zur Barrierefreiheit

Verkehrsministerkonferenz zum barrierefreien Schienennahverkehr

Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung begrüßte einen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zum barrierefreien Schienenpersonennahverkehr. Die Verkehrsministerkonferenz von Bund und Ländern hat die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs gebeten, die im Auftrag des Bundeskompetenz-

trium Barrierefreiheit entwickelten Anforderungen zum barrierefreien Regionalverkehr „so weit wie möglich“ zu berücksichtigen. „Der Beschluss der Verkehrsministerkonferenz, dass bei Ausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr auf mehr Barrierefreiheit von Schienenfahrzeugen geachtet werden soll, ist ein gutes Signal für alle Zugreisenden mit Behinderungen“, so Hubert Hüppe. Er hatte sich dafür eingesetzt, dass der barrierefreie Schienenpersonennahverkehr auf die Tagesordnung der Verkehrsministerkonferenz gesetzt wird.

Die Verkehrsministerkonferenz hatte auf ihrer Tagung Anfang April die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs gebeten, eine Gegenüberstellung zwischen europäischen Vorgaben und einem Lastenheft des Bundeskompetenzentrums Barrierefreiheit zum barrierefreien Regionalverkehr zur Kenntnis zu nehmen und mit den Herstellern von Fahrzeugen im Schienenpersonennahverkehr zu erörtern. Laut Beschluss der Verkehrsministerkonferenz sollen dabei die Anforderungen des Lastenheftes "bei Vergabeverfahren soweit wie möglich berücksichtigt werden".

Bisher legen die für die Vergabeverfahren zuständigen Aufgabenträger, also die regional tätigen Verkehrsgesellschaften und -verbände, bei Ausschreibungen regelmäßig die niedrigeren europäischen Vorgaben zugrunde. Der Deutsche Behindertenrat hatte das vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband, dem Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität und dem Deutschen Schwerhörigenbund erarbeitete Lastenheft der Verkehrsministerkonferenz vorgelegt.

„Es freut mich insbesondere, dass die Verkehrsministerkonferenz einen Vertreter der Autoren des Lastenheftes bei den vorbereitenden Sitzungen beteiligt hat. Der jetzt vorliegende Beschluss beweist, dass es richtig ist, diejenigen zu beteiligen, die ihre hohe Fachkompetenz und gleichzeitig ihre persönliche Erfahrung mit einbringen können“, betonte der Behindertenbeauftragte.

kobinet-nachrichten vom 5.05.2011

+++

Handbuch zur Barrierefreiheit in Hotels

Das BKB (Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit) hat mit Unterstützung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA Bundesverband) und des Hotelverbandes Deutschland (IHA) ein Handbuch zur Barrierefreiheit erstellt. Dieses erläutert praxisnah die Kriterien der bundesweiten Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit im Gastgewerbe und informiert über barrierefreies Planen und Bauen in Hotellerie und Gastronomie.

Geschrieben wurde das Handbuch von Barrierefreiheit-ExpertInnen aus Reihen der Behindertenverbände. Es kann über die Geschäftsstelle des BKB in Berlin (info@barrierefreiheit.de), Tel. 030/300 23 10 10) bezogen werden.

+++

Hotels: Amerika ist anders

Anfang November 2010 kündigte das Amerikanische Justizministerium unter Bezug auf das amerikanische Gesetz ADA (Americans with Disabilities Act) eine umfangrei-

che, beispielhafte Vereinbarung mit Hilton Worldwide, Inc. an. Damit verpflichtete sich die Hotelkette, etwa 900 ihrer Hotels in Amerika, die nach 1993 errichtet wurden, innerhalb von 4 Jahren nach dem neuesten Stand der Technik barrierefrei umzugestalten. Mehr barrierefreie Zimmer in jedem Betrieb, bessere Ausstattung für gehörlose, hörbehinderte und blinde Menschen und ein barrierefreies Reservierungssystem werden die Folge sein. Die Vereinbarung schließt auch Mitarbeiterschulungen und den Einsatz eines Behindertenbeauftragten in jedem Haus ein. Diese Maßnahmen werden nicht nur in den eigenen Hotels, sondern auch in jenen, an denen Hilton beteiligt ist, gesetzt. Diese Vereinbarung ist das Ergebnis eines Verfahrens, an dessen Ende Hilton dem amerikanischen Staat auch noch eine Geldstrafe von \$ 50.000 zahlen muss. Info: www.ada.gov/hilton/hilton.htm

Quelle: Monat-Februar 2011

Fünf Verbände fordern mehr Bücher für blinde Menschen

Auf Initiative des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) haben sich Ende Mai fünf Verbände an Sabine Leutheusser-Schnarrenberger gewandt. In einem offenen Brief wird die Bundesjustizministerin aufgefordert, sich für einen Vorschlag der Weltblindunion (WBU) einzusetzen, der die Versorgung mit blindenge-rechten Büchern dramatisch verbessern würde. Neben dem DBSV haben der Sozialverband Deutschland, die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe, der Sozialverband VdK Deutschland sowie der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf den Brief gezeichnet.

In vielen Ländern erscheint gerade mal ein Prozent aller Bücher in einem Format, das blinden Menschen zugänglich ist, beispielsweise in Blindenschrift. Verschärfend kommt hinzu, dass der Austausch von Büchern über Ländergrenzen hinweg nicht möglich ist, Grund dafür sind Urheberrechtsprobleme. Die WBU bezeichnet diesen Zustand treffend als „Büchernot“ und hat bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf (WIPO) einen Entwurf für einen „Blindenvertrag“ vorgelegt, der unter

anderem die grenzüberschreitende Fernleihe von Punktschriftbüchern ermöglichen würde. Im Juni wird über den Entwurf entschieden, zahlreiche Länder haben bereits ihre Unterstützung signalisiert. Eine Reihe von Mitgliedsstaaten lehnt den Entwurf jedoch ab, angeführt von Deutschland, dem bei der Abstimmung eine Schlüsselrolle zukommt.

Rückenwind erhält der offene Brief durch die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, die in Artikel 21 das Recht auf Lesen feststellt und in Artikel 30 die Vertragsstaaten dazu auffordert, blinden Menschen einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zu ermöglichen. Auch das Europäische Parlament hat am 12. Mai 2011 die Mitgliedsstaaten aufgefordert, aktiv an einer rechtsverbindlichen Regelung im Sinne des „Blindenvertrages“ mitzuwirken.

Offener Brief im Wortlaut unter:

www.buechernot.dbsv.org

+++

Großbritannien: Barrierefreies Fernsehen als Ziel

Auf der Seite der britischen Regulierungsbehörde Ofcom sind die neuesten – beeindruckenden – Zahlen zur Untertitelung, Audiodeskription und Gebärdensprachdolmetschung nachzulesen. Der Bericht der Regulierungsbehörde ist im Internet kostenlos unter <http://bit.ly/id5sqj> abrufbar.

Basierend auf gesetzlichen Vorgaben (u.a. Communications Act 2003) werden die Rechte behinderter Kundinnen und Kunden in Großbritannien ernst genommen und Standards der Barrierefreiheit vorgeschrieben. Auch wenn es unterschiedliche Vorgaben für öffentlich-rechtliches und privates TV gibt, so ist für beide Sparten die Barrierefreiheit eine Vorgabe, die einzuhalten ist.

Der tabellarische Bericht – mit einer Reihe von Anmerkungen – zeigt, dass die BBC rund 100 % untertitelt (übrigens schon seit 2008), je nach Sender zw. 13 und 30 %

Audiodeskription anbietet und zwischen 5 und 6 % Gebärdensprachdolmetschung. Auffallend ist, dass auch private Sender die Vorgabe teilweise deutliche übererfüllen. Bemerkenswert ist beispielsweise, dass der Sender „4Music“ – er spielt nur Musikvideos – untertitelt.

Quelle: bizeps-Info März 2011

Diskriminierungserfahrungen

„Der Herr P. kriegt den Garten nicht!“

F.P. lebt in einer Stadt in Brandenburg, ist zur Fortbewegung auf den Rollstuhl angewiesen und wird in finanziellen Angelegenheiten durch eine Betreuerin unterstützt. Nun wollte er im Frühjahr 2011 in einem örtlichen Kleingartenverein eine Laube pachten. Mit der bisherigen Besitzerin war er sich schon einig, hatte auch schon einen Teil des Geldes angezahlt. Doch er hatte die Rechnung ohne den Vereinsvorstand, den lokalen Dachverband der Kleingärtner und die Gartenordnung gemacht. Dort steht nämlich: „Auf mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte Obst und Gemüse angebaut werden.“ Man hielt F.P. nun vor, als Rollstuhlnutzer können er dies nicht erfüllen. Außerdem habe er, nach seiner Motivation gefragt, den Garten zu nutzen, angegeben, er wolle sich „erholen“. Das sei für so einen Garten nicht vorgesehen. Zugesagte Hilfen von Ehefrau und Freund seien auch nicht ausreichend, da diese ja ausfallen könnten. Außerdem habe der Vereinsvorstand auch einen anderen Bewerber, der früher dran gewesen sei. Auf ihre Äußerungen angesprochen, meinten Vereinsvorstand und der Dachverband, dass dies selbstverständlich nicht mit einer Diskriminierung von Rollstuhlfahrern zu tun hätte... Nach einer heftigen verbalen Auseinandersetzung mit dem Vorstand hat F.P. nun sein Ansinnen zurückgezogen – in diesem Kleingarten wäre er nicht glücklich geworden.

Dies erinnert an einen Vorfall aus den 90er Jahren, über den im kobinet-Archiv zu lesen ist: „Andreas Jürgens, Ottmar Miles-Paul und Horst Griffaton hatten Lust aufs Grüne: Sie wollten einen Garten in einer Kasseler Kleingartensiedlung pachten. Mit

dem Verpächter wurde man schnell einig. Dass Jürgens im Rollstuhl sitzt, Miles-Paul und Griffaton sehbehindert sind, störte ihn nicht. Schließlich hatten die drei im Berufsleben - Jürgens ist Amtsrichter, Miles-Paul war damals Geschäftsführer von ISL (Selbstbestimmt Leben), Griffaton Sozialarbeiter - bewiesen, dass sie ihren Alltag meistern können. Doch der Vorstand der Kleingärtner-Kolonie lehnte ab: Die Behinderten könnten den Garten nicht pflegen, befand man, und auch die Hilfe der Angehörigen helfe da nicht. Als nach monatelangen Diskussionen schließlich die zu pachtende Hütte abbrannte, zogen die drei ihr Anliegen zurück.“

HGH

+++

Keine Police für Behinderte

Versicherer dürfen Menschen mit Behinderungen vom Versicherungsschutz ausschließen. Das ist keine unzulässige Diskriminierung nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, befand das Oberlandesgericht Karlsruhe (AZ. 9 U 156/09). Die Richter wiesen die Klage eines behinderten Jugendlichen zurück, der keine private Krankenzusatzversicherung bekommt. Das sei rechtens, weil der Versicherer ihn nicht aufgrund seiner Behinderung, sondern wegen der zugrundeliegenden Krankheit ablehnte.

Quelle: Finanztest 1/2011

+++

Beschwerde gegen Air Berlin eingereicht

Beim Luftfahrt-Bundesamt hat Kay Macquarrie jetzt Beschwerde gegen Air Berlin eingereicht, weil ihm nicht ermöglicht wurde, als Rollstuhlfahrer eine Toilette aufzusuchen. "Trotz rechtzeitiger Anmeldung eines Hilfebedarfs durch meine Reiseagentur hat Air Berlin auf beiden etwa drei Stunden dauernden Flügen keine Möglichkeit zur Verfügung gestellt, um als Rollstuhlfahrer eine Toilette aufsuchen zu können", so Macquarrie.

Das Luftfahrtunternehmen verstößt nach seiner Ansicht damit gegen geltendes EU-Recht. "Erforderlichenfalls Hilfe, um zu den Toiletten zu gelangen" (1107/2006, Artikel 10, Anhang II), fordert die Flugverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität.

kobinet-nachrichten vom 18.05.2011

+++

Blinden Eltern wird Adoption verweigert

Dietmar Janoschek und seine Lebensgefährtin Elfriede Dallinger sind vor 20 Jahren erblindet. Genau so lange sind die beiden ein Paar. Im Juni 2010 haben Sie den Antrag zur Adoption eines blinden Kindes aus einem Entwicklungsland bei der Bezirksverwaltung Linz Land (Österreich) eingebracht. Umfangreiche Fragebögen ausgefüllt und Unterlagen für die Bezirksverwaltung erstellt. Sie haben ein 3-tägiges Seminar für Adoptiveltern besucht und im Krankenhaus umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Diese haben ergeben, dass Dietmar Janoschek und Elfriede Dallinger

aus physischer und psychischer Sicht als Adoptiveltern geeignet sind. Auch eine Sozialarbeiterin der Verwaltung hat die beiden im November 2010 in Ihrem neugebauten Haus mit Garten in Traun besucht und nach einem 1,5 stündigen Gespräch und einer Begutachtung des Hauses festgestellt, dass nichts gegen die Aufnahme eines Adoptivkindes spricht. Da auch die persönlichen und finanziellen Verhältnisse ideal für ein Kind seien.

Trotzdem genehmigt die Bezirksverwaltung ohne Angabe von Gründen die Adoption nicht. Dallinger und Janoschek sind davon überzeugt, dass sich die Verwaltung Linz Land nicht vorstellen kann, dass ein erblindetes Paar ein Kind aufziehen kann. Obwohl sehr viele blinde Paare dies bereits bewiesen haben. Von den Adoptivwerbern wurden zwei Sachverständigengutachten eingeholt. Beide Fachpsychologen bescheinigen, dass Janoschek und Dallinger die Fähigkeit besitzen, ein Kind adoptieren und aufziehen zu können! Bereits seit Mitte Januar 2011 liegen diese beiden Gutachten der Verwaltung vor. Trotzdem gibt es immer noch keine Zustimmung zur Adoption.

Am 1.4.2011 wurde das blinde Paar schriftlich von der Verwaltung zu weiteren Begutachtungen eingeladen. Die wurde dann von der Verwaltung am 8.4.2011 telefonisch abgesagt, mit dem Verweis, man müsse sich den Fragenkatalog erst neu überlegen und die erneute Begutachtung, würde nicht wie geplant von einer anderen Psychologin, sondern wieder von der selben Psychologin wie im November 2010 durchgeführt. Ferner wurde dem blinden Paar mitgeteilt, sie erhielten neue Termine.

Dies erscheint dem Paar sehr seltsam, vor allem, wenn jene Psychologin eine erneute Begutachtung durchführen soll, die bereits im November 2010 die Adoption abgelehnt hat. Der österreichische Sozialminister a.D., Behindertenanwalt Dr. Buchinger hat am 12.4.2011 vergeblich versucht, mit dem Bezirkshauptmann Dr. Doleschal eine gütliche Einigung zu erwirken. Er wurde mit falschen Behauptungen, wie Dietmar Janoschek hätte angeblich den Psychologentermin am 12.4.2011 abgesagt, was nicht der Wahrheit entspricht, abgespeist. Auch der Versuch für eine Mediation blieb vergeblich.

Da der Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und dem Kind nicht mehr als 45 Jahre betragen soll, dürfte es sich beim Verhalten der Verwaltung um eine Zermürbungs- und Verzögerungstaktik handeln. Denn Elfriede Dallinger ist bereits 45. So hofft man bei den Behörden offenbar durch die Verzögerung, dass sich diese Sache bald von selbst erübrigt. Das Paar sieht sich daher in Abstimmung mit Ihrem Rechtsanwalt genötigt, eine Klage wegen Diskriminierung aufgrund Ihrer Behinderung durch die Bezirksverwaltung bei Gericht einzubringen.

Dallinger und Janoschek: "Wir hoffen von ganzem Herzen sehr, dass uns die Medien dabei helfen, dass wir rasch zu unserem Recht kommen und diese Diskriminierung ein Ende findet! Denn ohne mediale Unterstützung, wird uns unser größter Lebenswunsch, ein armes blindes Kind aus einem Entwicklungsland zu adoptieren verwehrt bleiben. Denn selbst wenn wir von den Gerichten Recht bekommen, werden diese Gerichtsurteile für uns zu spät sein." Gerne steht das blinde Paar unter 0043-699 141 323 45 für Fragen und Interviews zur Verfügung.
Weitere Infos unter: www.freiraum-europa.org

+++

Diskriminierung in der Betreuung

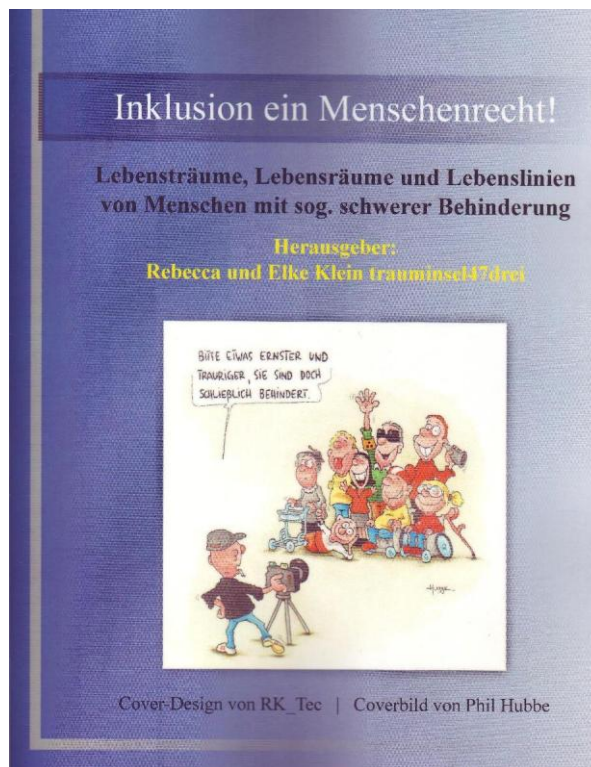
Es werden immer wieder Berichte an uns herangetragen, die Personen betreffen, die unter Betreuung stehen. Dort gibt es Menschenrechtsverletzungen, etwa bei medizinischer Behandlung (Dreimonatsspritze) oder Bestimmung des Aufenthaltsortes (freie Wahl der Wohnung). Welche Erfahrungen haben Sie gemacht? Mit welchen Mitteln kann man sich am erfolgreichsten wehren? Berichte bitte an H.- Günter Heiden (<mailto:hgh@nw3.de>)

Gesammelte Erfahrungen in Buchform

Rebecca Klein, eine nicht sprechende, autistische Frau aus Augsburg und ihre Mutter Elke Klein knüpfen seit vielen Jahren deutschlandweit Kontakte zur aktiven Behindertenbewegung. Dadurch entstand die Idee, Texte von diesen Personen über Exklusions- und Inklusionserfahrungen zu sammeln. Daraus ist nun ein Buch entstanden, das sie Elke Bartz gewidmet haben. Hier kommen unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu Wort.

Rebecca und Elke Klein (Hg.): Inklusion ein Menschenrecht. Lebensträume, Lebensräume und Lebenslinien von Menschen mit sog. schwerer Behinderung. Books on Demand, Norderstedt 2011 (Bezug: <http://www.trauminself7drei.de>)

+++



Liste von RechtsanwältInnen

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin,
Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

14059 - RAin Rita Maria Brucker, Schloßstr. 37, 14059 Berlin, Tel.: 030/34704200, Fax: 030/34704209 (Verwaltungsrecht, Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 - RA Dr. Oliver Tolmein, Borselstr. 28, 22765 Hamburg,
Tel: 040-6000-947-00; Fax: 040-6000-947-47; e-Mail:
kanzlei@menschenundrechte.de (Anti-Diskriminierungs-Recht, Behindertenrecht inkl. SGB IX-Arbeitsrecht, Recht der gemeinnützigen GmbHs/Stiftungen, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Medizinrecht, IT-Recht)

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Bremer Heerstr. 82, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: j.ahrend@rain-ahrend.de , www.rain-ahrend.de (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36043 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/5864430

E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach

Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de,
www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 15. Oktober 2010)

Voll- und Fördermitglieder

Ambulante Dienste Berlin, Christa Schwarz - Arnade Dr. Sigrid, Berlin - Baltus Tobias, Hamburg - Barthel Rolf, Berlin - Bartz Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – Berger Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - Bisch Theresia, Karlsruhe - Bleif Max, Ludwigsburg - Bönning Hans-Reiner, Berlin - Boos-Waidosch Marita, Mainz – Broermann Ursula DIPB, Stuttgart - Brückner Jürgen, Falkenberg - Bungart Petra, Duisburg - Daucher Dr. Kaj, München - David Waltraud, Neunkirchen - Degener Prof. Dr. Theresia, Schwelm – Dörner Prof. Dr. Klaus, Hamburg - Dörr Bernd, Hannover - Drewes Alexander, Kassel – Drüe Peter, Oelde - Eckert MdL Dr. Detlef, Halberstadt - Edler Birgit, Ambulante Dienste Münster - fab e.V., Kassel - Finke Karl, Hannover - Fischer Andrea, Berlin – Fischer Christian, Bonn – Frehe Horst, Bremen - Geschäftsstelle fib e.V., Marburg - Gleiss Gerlef, Hamburg – Groß Petra, Kassel – Haack Karl Hermann, Berlin - Haase Clemens, Warendorf - Häfner Sabine, Berlin -Heiden H. – Günter, Berlin - Heineker Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - Hellinger Arnd, Bochum - Henske Klaus, Bottrop - Heppe-Hönsch Heike, Sättelstädt – Hermes Prof, Dr. Gisela, Kassel - Herrmann, Dr. Georg, Essen - Herold Familie, Tann - Hirschberg, Dr. Marianne, Berlin - Hoffmann Guntram, Weißenfels - Judith Christian, Hamburg – Jürgens Dr. Andreas, Kassel - Kalläne Johannes, Eutin – Kalteis Johann, Nattheim - Kammerbauer Andreas, Hochheim - Kemper Udo, Berlin - Klemm Thorsten, Gelsenkirchen - Koch Andrea, Hünfeld - Körner Klaus, Petershagen - Körting Dr. Ehrhart, Berlin - Koordinationstreffen Tübinger, Behindertengruppen - Krusche Stefan, Schwetzingen - Kuliberda Christoph, Sandersdorf - Laupichler Klaus, Heubrechtingen - Lehning-Fricke Elke, Berlin - Lübbers Sigrid, Hannover - Markus Jürgen, Marburg - Mattischeck Heide, Buttenheim – Miles-Paul Ottmar, Mainz – Mixed pickles e.V., Lübeck - Müller Monika Anna, München - Neu-Schrader Stefanie, Lüneburg - Netzwerk behinderter Frauen e.V., Berlin - Nitschke-Frank Maren, Kiel - Powell, Dr. Justin, Berlin – Preis Heinz, Erlensee – Radtke, Dinah, Erlangen - Roßbach Gaby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – Reichelt Bärbel, Berlin - Reinhold Daniela, Berlin - Rütten Gregor, Heidelberg – Sakrzewski Brigitte, Berlin – Sanner Rainer, Berlin - Schadendorf Jörg, Hamburg – Schäffer Lydia, Schweich - Schatz Andrea, Berlin - Schönfleisch Silke, Kronberg - Schönhut-Keil Evelin MdL, Wiesbaden – Schreiner Angela, Hagen - Schulze Anette, Bielefeld - Seidel Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - Selbsthilfe Körperbehinderter, Erlensee - Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - Sozialverband Deutschland Berlin, Ragnar Hoenig – Spieker Dr. Ulrich, Überlingen - Sporkmann Carsten, Berlin - Stock Dr. Anke, München - Stötzer Barbara, Jena – Stolzenbach Martina, Neustadt - Stowasser Christa, Neufra – Tolmein Dr. Oliver, Hamburg - Vogel Dr. Hans-Jochen, München - Vogel Ivo, Berlin - Waldschmidt Prof. Dr. Anne, Köln - Weibernetz e.V. M.Puschke/G.Faber, Kassel - Weinert Matthias, Bremen - Wittich Gregor, Hamburg - Wolter Michael, Zeuthen – Worseck, Thomas, Hamburg - WüSL Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - Wuppertaler Behindertenrat - Zimmer Maria Dolores, Berlin – Zinsmeister Prof. Dr. Julia, Köln – ZSL, Mainz

(Stand: 18. Februar 2011)

Impressionen von der Demonstration am 10. Mai in Berlin

